



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Eschweiler  
Frau Städt. Rechtsdirektorin  
Breil  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

[marie-antoinette.breil@eschweiler.de](mailto:marie-antoinette.breil@eschweiler.de)

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
pers. E-mail: [Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de](mailto:Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de)  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 13.0.50  
Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland  
Durchwahl 0211 • 4587-223

24.11.2016

**Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister**  
Ihre E-Mail vom 23.11.2016

Sehr geehrte Frau Breil,

zu Ihrer o.g. Anfrage teilen wir Ihnen gerne unsere Rechtsauffassung wie folgt mit:

Wir teilen Ihre Einschätzung, wonach die vorgesehene Änderung der Zuständigkeitsordnung kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich ist. Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit gibt es nur nicht in den Fällen, in denen gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW der Rat letztverbindlich zuständig ist. Unter diesen Katalog der nicht delegierbaren Zuständigkeiten fällt der Erwerb von Grundstücken im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens nicht.

Bei der Übertragung der Zuständigkeiten muss abstrakt generell und hinreichend bestimmt zum Ausdruck kommen, für welche Geschäfte die Übertragung gelten soll. Mit der vorgesehenen Formulierung in der Zuständigkeitsordnung werden diese Voraussetzungen erfüllt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Andreas Wohland)

1/24. Nov. 2016  
27FK I u. IIRF  
nebst Ausschuss  
vom 23.11.2016  
z.V. Vert. 24/11 W  
31 z.V. *[Signature]* 24.11